

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftsingenieurwesen-Bau, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Ruhr West- University of Applied Sciences
Standort:	Mülheim an der Ruhr
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss für die duale Variante sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über zwei Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO)) (Verkürzte Auflagenfrist: Sechs Monate)

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs mit einer Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage

Die Hochschule muss für die duale Variante

a.) evidenzbasiert nachweisen, dass eine angemessene vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen stattfindet

b.) sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden.

Alternativ ist von einer Verwendung des Profilerkennzeichens "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO) (Verkürzte Auflagenfrist: Sechs Monate)

Die Hochschule legt zusammen mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrats den standardisierten Kooperationsvertrag sowie am 29.01.2020 durch das Präsidium verabschiedeten „Mindest-Qualitätsstandards für eine fachbereichsübergreifende Umsetzung des dualen Studiums an der HRW [...]“ vor.

Der Akkreditierungsrat würdigt zuvorderst die damit zum Ausdruck gebrachten Bemühungen den Begriff „dual“ durch einen „Rahmenkonsens“ von anderen Studien- und Praxisformaten abzugrenzen und damit letztlich „für mehr Transparenz und Verlässlichkeit zu sorgen.“

Der Akkreditierungsrat sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, dass eine angemessene organisatorische und mit Abstrichen auch eine vertragliche Verzahnung zwischen den Lernorten sichergestellt ist. Hinsichtlich des nach der Legaldefinition in § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) mindestens ebenso wichtigen Aspekts der „inhaltlichen Verzahnung“ bleiben allerdings nach wie vor Fragen offen:

In den „Mindest-Qualitätsstandards“ ist zwar festgelegt, dass „das Unternehmensprofil [...] inhaltlich sowie hinsichtlich der Ausrichtung zum nachgefragten dualen Studiengang“ passen und die „praktischen Tätigkeiten im Unternehmen [...] einen klaren Bezug zu der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums“ haben muss. Inwieweit eine inhaltliche Verzahnung zwischen akademischer und praktischer Ausbildung i.S. von § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) aber systematisch im Curriculum angelegt sein muss, bleibt auch auf Basis dieses Papiers unklar.

Was den zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengang angeht, hatte der Akkreditierungsrat in seinem vorläufigen Beschluss bemängelt, dass auf Seite 26 des Selbstevaluationsberichts zwar dargestellt wird, dass Studierende der dualen Variante „Transferleistungen (Projektarbeiten) in der Praxis erbringen [müssen], die sich jeweils auf Theorieangebote der Hochschule beziehen“, diese „Transferleistungen“ in den Studiengangsunterlagen jedoch nicht identifiziert werden können. Insbesondere das Modulhandbuch bezieht sich ausschließlich auf die Vollzeitvariante und legt keine besonderen Anforderungen an die Studierenden der dualen Variante fest. Der Akkreditierungsrat

bedauert es, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahmen gerade darauf nicht eingeht und keine weiteren Studiengangsunterlagen vorlegt. Stattdessen werden allgemein praxisbezogene Lehrinhalte aufgezählt. Offensichtlich – und diese Information ist neu – reichen Studierende der dualen Variante zusätzlich am Ende des ersten Studienjahrs einen „Tätigkeitsbericht“ (Stellungnahme) bzw. am Ende des 2. und 4. Semesters (Qualitätsstandards) einen „Praxisnachweis“ bei der Hochschule ein. Der (curriculare) Stellenwert des und die Anforderungen an diese Nachweise bleiben jedoch aus den genannten Gründen unklar.

Der Akkreditierungsrat hegt nach wie vor keine grundlegenden Zweifel, dass im täglichen Studienbetrieb informell Elemente zum Tragen kommen, die eine über das Vollzeitpendant des Studiengangs hinausgehende inhaltliche Verzahnung begründen könnten; die von § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) geforderte systematische inhaltliche Verzahnung kann dem Studiengang zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nach wie vor nicht attestiert werden. Dazu wäre es erforderlich, dass die Verzahnungselemente im Rahmen des Curriculums systematisiert und institutionalisiert und d.h. auch und vor allem in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Der Akkreditierungsrat hält insofern an Ziffer b.) der avisierten Auflage fest. Aufgrund der besonderen Relevanz der Thematik setzt der Akkreditierungsrat eine verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung von sechs Monaten nach Zugang des Bescheides an.